Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

WahlA

Sitzungsvorlagen – Nr.:
2019/0197
Fachbereich / Aktenzeichen
FB 1 – The/Tho

Beschlussvorlage
vom 08.10.2019

öffentliche Sitzung

Betreff:

Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Roetgen in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2020

Beratungsfolge:

				Beratungsergebnis		
Datum:	**Gremium:**	**Vorlagennummer:**	**TOP**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
29.10.2019	Wahlausschuss	2019/0197	3			

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt, für die Kommunalwahl 2020 das Wahlgebiet der Gemeinde Roetgen in Wahlbezirke gemäß der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Anlage einzuteilen.

Sachverhalt:

Die Zahl der Wahlbezirke ist in § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für die Gemeinden nach Größenklassen bestimmt. Danach wäre das Gebiet der Gemeinde Roetgen in 16 Wahlbezirke einzuteilen. Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 eine Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen. Inhalt dieser Satzung ist die Verringerung der Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) für den Rat der Gemeinde Roetgen zu wählenden Vertreter um 6 Vertreter, davon 3 in Wahlbezirken. Die Satzung ist unbefristet.

Die Wahlbezirkseinteilung muss vom Wahlausschuss vor jeder Wahl immer neu festgestellt werden.

Die Grundsätze für die Wahlbezirkseinteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 KwahlG:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs
- eine möglichst gleiche Einwohnerzahl in allen Wahlbezirken, Höchstabweichungsgrenze (+/- 25 Vom Hundert) von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet
- bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Gemäß den aktuellen Übergangsregelungen für die Kommunalwahl 2020 sind für die Berechnung der durchschnittlichen Größe eines Wahlbezirkes bzw. der zuvor angeführten Ober- und Untergrenzen die maßgeblichen **Meldedaten mit Stand 30.04.2019** (bisher: fortgeschriebene Bevölkerungszahl IT. NRW) zu Grunde zu legen.

Die Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Eine Wahlbezirkseinteilung auf dieser Grundlage würde unter Berücksichtigung der maßgeblichen Meldedaten zum 30.04.2019 die als Anlage 2 dargestellte Zuordnung ergeben.
Hieraus ist ersichtlich, dass der Wahlbezirk 600 mit 480 Einwohnern in diesem Fall unterhalb der zulässigen Untergrenze von 25 % (486 Einwohner) liegt. Ebenfalls wird deutlich, dass die Einwohnerzahl im Wahlbezirk 700 mit 798 fast die zulässige Obergrenze von 25 % (810 Einwohner) erreicht.

Gegenüber der derzeitigen, d.h. für die Kommunalwahl 2014 vorgenommenen Wahlbezirkseinteilung, sind daher folgende Änderungen unter Berücksichtigung der v.g. gesetzlichen Grundsätze vorgenommen worden:

1. <u>Wahlbezirke 500, 600 und 700</u>

Wie bereits oben ausgeführt, wird es notwendig, den Wahlbezirk 600 zu stärken und den Wahlbezirk 700 zu entlasten. Dies muss nach den gesetzlichen Vorgaben unter Wahrung des räumlichen Zusammenhangs erfolgen. Hierzu wurde der untere Teilbereich der Faulenbruchstraße zwischen Hauptstraße und Einmündung Lammerskreustraße (Hausnummern 82 bis Ende) aus dem Wahlbezirk 700 herausgenommen und dem Wahlbezirk 600 zugeordnet.
Damit wird die Einwohnerzahl im Wahlbezirk 700 von 798 auf 694 reduziert.

Weiterhin wird der Wahlbezirk 600 durch eine andere Aufteilung der Hauptstraße zwischen den Wahlbezirken 500 und 600 gestärkt. Bisher wurde die Hauptstraße ab der Hausnummer 106 dem Wahlbezirk 600 zugeordnet. Dies wird nunmehr bereits ab Hausnummer 77 erfolgen. In der Örtlichkeit ist dies ungefähr ab Höhe „Schachtmann“ und führt zu einer „Umschichtung“ von 66 Einwohnern. Damit wird die Einwohnerzahl des Wahlbezirkes 600 insgesamt von 480 auf 653 angehoben. Dieser Tausch führt konsequenterweise zur Entlastung des Wahlbezirkes 500 von vorher 736 auf nunmehr 667 Einwohner. Zwar liegt die Einwohnerzahl mit 736 noch innerhalb des zulässigen Rahmens, nähert sich aber mit 667 Einwohnern dem errechneten Durchschnittswert.

2. <u>Wahlbezirke 100, 300 und 400</u>

Hierbei wurde die Aufteilung der Bundesstraße angepasst. Zwar liegen die Zahlen in den Wahlbezirken 300 und 400 mit 648 und 540 Einwohnern noch innerhalb des zulässigen Rahmens, allerdings ist die Aufteilung der Bundesstraße in Bezug auf die Abgrenzung der jeweils übrigen Straßen in diesen Wahlbezirken nicht ganz konsequent und wird daher angepasst.
So beinhaltet der Wahlbezirk 100 nunmehr den Bereich der Bundesstraße bis zur Einmündung Rosentalstraße bzw. Mühlenstraße, der Wahlbezirk 300 den Bereich zwischen Einmündung Rosentalstraße und Einmündung Jennepeterstraße bzw. auf der gegenüberliegenden Seite zwischen der Einmündung Mühlenstraße und Hofstraße und der Wahlbezirk 400 den restlichen Bereich der Bundesstraße.
Mit dieser Änderung geht neben der logischen Aufteilung der Bundesstraße in den Wahlbezirken 300 und 400 eine Harmonisierung der Zahlen von nunmehr 593 bzw. 595 Einwohnern einher.

Wegen des großen Abstandes zwischen dem Stichtag 30.04.2019 für die zugrunde zu legende maßgebliche amtliche Bevölkerungszahl und dem Wahltag wurde verwaltungsseitig die zwischenzeitliche Bevölkerungsentwicklung dadurch berücksichtigt, dass bei der Wahlbezirkseinteilung ein „Sicherheitsabstand“ von der zulässigen Höchstabweichungsgrenze eingehalten wird, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben.

Nach der aktuellen gesetzlichen Grundlage stellt die Wahlbezirkseinteilung nunmehr auf die Wahlberechtigten (Deutsche und EU-Bürger) ab. Die diesbezüglich vorgenommene Änderung des kommunalen Wahlrechtes ist allerdings Bestandteil der vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfassungsklage. Im Entwurf der beigefügten Wahlbezirkseinteilung wird daher sicherheitshalber auch die „Einwohnerzahl Gesamtbevölkerung" berücksichtigt (siehe rechte Spalte), für den Fall, dass die Verfassungsklage insoweit Erfolg haben sollte. Auch in diesem Fall werden die zulässigen Abweichungsgrenzen eingehalten, so dass keine neue Wahlbezirkseinteilung erforderlich wäre.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist vom Wahlleiter spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses öffentlich bekanntzugeben. Mit der Veröffentlichung des Beschlusses beginnt die Frist zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahlbezirke.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
		--			
Sachkonto	Kostenträger		Kostenstelle	mit €	HHJahr
Veranschlagung ja nein x	Belastung für Folgehaushalte ja nein x				

Rechtslage:

Mitzeichnung	
FB 1	gez. The
FB 2	gez. Wa
FB 3	gez. Rk
FB 6	gez. Me

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Klauss